



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Länderkommission
Victoriastraße 35
65189 Wiesbaden

EINGEGANGEN AM 18. JAN. 2016 / 963
Ministerium des Innern
und für Kommunales
Der Minister 234-BB/1115

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Hausruf: 0331 866-2000
Fax: 0331 866-2626
Internet: www.mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Haltestelle Alter Markt
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 14. Januar 2016

Besuch der Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt am 16. Oktober 2015 (Nachfolgebesuch)

Sehr geehrter Herr Dopp,

für Ihr Schreiben vom 17. Dezember 2015 danke ich Ihnen. Erfreut habe ich zur Kenntnis genommen, dass die Länderkommission bei ihrem Besuch der Abschiebungshafteinrichtung (AHE) des Landes Brandenburg in Eisenhüttenstadt am 16. Oktober 2015 deutliche Verbesserungen festgestellt hat. Zu den dennoch verbliebenen Kritikpunkten im Bericht der Länderkommission nehme ich nachfolgend Stellung. Zuvor darf ich korrigierend anmerken, dass - entgegen den Ausführungen unter B. (Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf) - die Unterbringung von Abschiebungshäftlingen für andere Bundesländer lediglich für Schleswig-Holstein und Sachsen auf der Grundlage entsprechender Verwaltungsvereinbarungen stattfindet. In allen anderen Fällen erfolgt sie in Amtshilfe nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.



Zu D I: Zugangsuntersuchung

Die körperliche Durchsuchung der neu aufgenommenen Häftlinge erfolgt nicht bei vollständiger Entkleidung, vielmehr können die Betroffenen ausnahmslos ihre Unterwäsche auch während der Durchsuchung weiter tragen. Die anders lautende Darstellung im Bericht dürfte auf einem Missverständnis beruhen.

Zu E. I. Personal

Das Problem der ausreichenden Qualifikation der Beschäftigten in der AHE wird hier durchaus gesehen. In Brandenburg war der Errichtung einer gesonderten Abschiebungshafteinrichtung und der Beauftragung eines privaten Betreibers unter behördlicher Aufsicht in den 90er Jahren eine bewusste und gewollte Abkehr vom Justizvollzug vorausgegangen, weil Abschiebungshäftlinge nicht mit Strafgefangenen gleichgesetzt werden sollen. Brandenburg war damit den Vorgaben der EU-Rückführungsrichtlinie und der Entscheidungen des BGH und des EuGH aus dem Jahr 2014 zum sog. Trennungsgebot - strikte Trennung von Abschiebungshaft und Justizvollzug - weit voraus. Vor diesem Hintergrund ist ein vollständiger Ersatz des privaten Betreiberpersonals durch ausgebildete Justizvollzugsbedienstete hier nicht vorstellbar, unabhängig davon, ob hierfür überhaupt Justizvollzugspersonal zur Verfügung steht. Eine Einstellung von Personal mit einer solchen Ausbildung wird zwar nicht ausgeschlossen, dürfte aber auf Einzelfälle beschränkt bleiben. Das Ministerium des Innern und für Kommunales bzw. die Zentrale Ausländerbehörde setzt daher in erster Linie auf regelmäßige Fortbildungsangebote, u. a. aus dem Justizvollzug, um den behördlichen und privaten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der AHE die auch im Vollzug der Abschiebungshaft notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln.

E. II. Beschäftigungsmöglichkeiten

Die in der Hausordnung niedergelegten Freistundenzeiten ergeben sich aus dem bei Belegung aller Abteilungen erforderlichen Tagesablauf. Somit stellt die in der Hausordnung eingeräumte Freistundenzeit die absolute Mindestdauer dar.

Eine Verankerung von darüber hinausgehenden Freistundenzeiten innerhalb der Hausordnung für den Fall, dass einzelne Abteilungen nicht belegt sind, dürfte eher zu Irritationen auf Seiten der Häftlinge führen, so dass vorerst an der flexiblen Erweiterung der Freistundenzeiten über die Hausordnung hinaus festgehalten werden soll. Es ist geplant, die Abteilung 2 der AHE zum Bürotrakt umzubauen. Sobald der Umbau vollzogen ist, wird die Anpassung der Hausordnung und die Erweiterung der Freistundenzeiten vorgenommen werden. Der geforderte Einbau von Gemeinschaftsküchen erfordert einen größeren baulichen Aufwand. Das Vorhaben wird erst bei einem entsprechenden dauerhaften Anstieg der Belegungszahlen verfolgt werden.

E. III. Gefängnischarakter

Der Anblick der baulichen Sicherungstechnik ist für die Inhaftierten sicherlich belastend. Andererseits ist unklar, welche baulichen Maßnahmen, mittels derer in gleicher Weise Entweichungen zu verhindern wären, weniger belastend erscheinen könnten. Sofern Sie hierzu konkrete Vorschläge machen können oder wollen, werde ich diese gern prüfen.

Ein Verzicht auf die Fenstervergitterung würde bedeuten, dass sich die Fenster gar nicht mehr öffnen ließen. Ein teilweiser Rückbau der Umwehrung hätte zur Folge, dass die Inhaftierten den Freigang nur gefesselt antreten könnten. Nach erfolgreichen Entweichungen musste die Umwehrung der AHE extra ertüchtigt werden (zusätzliche Rolle Widerhakensperrdraht). Weder die Vergitterung noch die Umwehrung können durch elektronische Überwachungseinrichtungen (PIR-Sensoren mit Alarmaufschaltung) substituiert werden, weil diese wegen häufiger Fehlalarme (Vogelflug etc.) einen unzureichenden Schutz bieten. Zudem wäre eine Nacheile ohne Umwehrung wegen des sich für den entweichenden Häftling ergebenden zeitlichen Vorteils nicht mehr effektiv möglich. Ausgehend von dem Sicherungszweck sind die getroffenen technischen Maßnahmen derzeit leider unverzichtbar.

Eine massive Betonmauer, wie sie bei Justizvollzugseinrichtungen üblich sind, dürfte für unsere AHE eher nachteiliger wirken als die vorhandene Umwehrung.

Seite 4

**Ministerium des Innern
und für Kommunales**

Der Minister

Schließlich ist die Einrichtung bemüht, Eingriffe in die persönlichen Freiheiten der Inhaftierten so weit wie möglich zu reduzieren.

Mit freundlichen Grüßen